

Richtlinie StLREG 2018



Richtlinie des Landes Steiermark nach dem Steiermärkischen Landes- und Regionalentwicklungsgesetz 2018

Fassung/Änderung	Geschäftszahl	Genehmigt	In Kraft getreten
Stammfassung	ABT17- 19699/2018-31	05.07.2018	06.07.2018
Änderung	ABT17- 7203/2020-27	09.07.2020	10.07.2020

Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung



Das Land
Steiermark

→ Regionen

Inhalt

1	Präambel.....	3	6.9	Aufbewahrung von Unterlagen.....	8
2	Geltungsbereich.....	3	7	Rückzahlung, Einbehalt und Aussetzung der Unterstützung	9
3	Ziele und Grundsätze.....	3	7.1	Grundsatz.....	9
4	Mögliche Umsetzungsmaßnahmen....	4	7.2	Ausmaß.....	9
4.1	Managementkosten.....	4	7.3	(Verzugs)Zinsen.....	9
4.1.1	Art und Ausmaß der Unterstützung....	4	8	Datenverwendung / Datenschutz	10
4.2	Projekte zur Landes- und Regionalentwicklung.....	4	9	Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung	10
4.2.1	Ziele	4	10	Publikation dieser Richtlinie	10
4.2.2	Unterstützungswürdige/-fähige Maßnahmen	5	11	Subjektives Recht	10
4.2.3	Art und Ausmaß der Unterstützung....	5	12	Geschlechtsneutralität.....	10
5	Zugangsvoraussetzungen.....	5	13	Anwendbarkeit	10
5.1	Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit	5	14	Förderungen / Unterstützungen, die unter das EU-Beihilfenrecht fallen	11
5.2	Projektträger	5	14.1	De Minimis Förderungen	11
5.3	Befähigung des Projektträgers.....	5	14.2	Förderungen im Rahmen der AGVO 11	
5.4	Ausschließungsgründe.....	5	14.2.1	Ausgeschlossene Förderbereiche und Projektträger	11
5.5	Angaben über sonstige Förderungen.	6	14.2.2	Anreizeffekt	12
5.6	Publizität	6	14.2.3	Kumulierung	12
6	Abwicklung, Kontrolle und Prüfung	6	14.2.4	Einzelne Beihilfegruppen.....	13
6.1	Arbeitsprogramme.....	6			
6.2	Projekte.....	6			
6.2.1	Gemeinsame Bestimmungen für Finanzmittel gemäß StLREG.....	6			
6.2.2	Akontierung	7			
6.2.3	Bedarfszuweisungen.....	7			
6.2.4	Vertragsdauer	7			
6.3	Entscheidung über den Zahlungsantrag und Auszahlung.....	7			
6.4	Meldepflichten.....	8			
6.5	Vertragsbeitritt.....	8			
6.6	Aussetzung der Unterstützung.....	8			
6.7	Kürzungen.....	8			
6.8	Evaluierungsdaten	8			

1 Präambel

Das Steiermärkische Landes- und Regionalentwicklungsgesetz 2018 (StLREG 2018) regelt die strategische Ausrichtung und Zusammenarbeit im Bereich der Regionalentwicklung zwischen dem Land Steiermark, den steirischen Regionen und den steirischen Gemeinden und legt deren Aufgaben und Instrumente sowie die grundlegende Ressourcenzuteilung der Regionalentwicklung auf regionaler Ebene fest.

Den strategischen Rahmen bilden die übergeordneten Zielsetzungen gem. § 2 StLREG 2018:

1. Weiterentwicklung der steirischen Regionen als attraktiver Bildungs-, Arbeits- und Lebensraum für alle Bevölkerungsgruppen;
2. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der steirischen Regionen;
3. Erhöhung der Wertschöpfung in den Regionen;
4. strukturierte und nachhaltige interkommunale Zusammenarbeit;
5. thematische und strukturelle Bündelung von Trägern der Regionalentwicklung innerhalb einer Region.

2 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für die Verwendung und Verteilung der Mittel, die nach dem Steiermärkischen Landes- und Regionalentwicklungsgesetz 2018 im Rahmen der integrierten Regionalentwicklung zur Verfügung stehen.

Sie gilt gleichermaßen für Landesmittel und Gemeindemittel (Bedarfszuweisungen).

Diese Richtlinie enthält die allgemein geltenden Bedingungen für die Teilnahme an Projekten und den Abschluss einer Vereinbarung über Projekte zwischen einem Projektträger und/oder Projektpartnern und dem Land Steiermark, per Adresse Amt der

Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung, in der Folge kurz Abteilung 17 genannt.

Die Richtlinie ist integrierter Bestandteil der abzuschließenden Vereinbarung, die zwischen dem Projektträger aufgrund seines Ansuchens und der Abteilung 17 zustande kommt.

Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der Auszahlungs-, Abrechnungs- und Kontrollerfordernisse rückwirkend ab 01.01.2018.

Abweichende mündliche oder schriftliche Festlegungen sind unwirksam.

3 Ziele und Grundsätze

Die Verwendung der Mittel nach dieser Richtlinie auf Basis des StLREG 2018 unterstützt die Weiterentwicklung der steirischen Regionen gemäß den Zielsetzungen von regionalen Entwicklungsstrategien (-leitbilder, vgl. § 27 Abs. 6 StLREG 2018) und den daraus abgeleiteten regionalen Arbeitsprogrammen.

Für eine erfolgreiche Entwicklung sind insbesondere die Förderung der Eigeninitiative der Regionen bzw. regionaler Akteurinnen/Akteure, eine koordinierte Vorgehensweise innerhalb einer Region, die koordinierte Vorgehensweise zwischen den Ebenen Land, Region und Gemeinde sowie eine Sektor-übergreifende Berücksichtigung langfristiger Wirkungen bei Maßnahmen der Regionalentwicklung (Nachhaltigkeit und Gleichbehandlung) maßgeblich.

4 Mögliche Umsetzungsmaßnahmen

Vorbehaltlich der Beschlussfassung der Arbeitsprogramme durch die Regionalversammlung, können Mittel nach dieser Richtlinie verwendet werden für

1. Managementkosten der Region, somit der Regionalverbände / Regionalentwicklungs-Gesellschaften;
2. Projekte zur Landes- und Regionalentwicklung.

4.1 Managementkosten

Managementkosten für Regionalverbände und/oder Regionalentwicklungs-Gesellschaften nach dem StLREG 2018 entstehen insbesondere für die operative Aufgabenerfüllung gem. § 12 Abs. 3 StLREG 2018. Diese umfassen insbesondere:

1. Koordinierung und Unterstützung der interkommunalen Zusammenarbeit in der Region;
2. Unterstützung und Förderung der Regionalentwicklung;
3. Abstimmung und Umsetzung der Strukturpolitik und der ländlichen Entwicklung in der Region;
4. Abstimmung von Zielsetzungen und deren Umsetzungsmaßnahmen mit anderen Regionen und dem Land Steiermark;
5. Beratungs- und Servicetätigkeiten für regionale Interessenten, Initiativen/Träger und Gremien, unter anderem im Zusammenhang mit der Abwicklung von Förderungen;
6. Projektmanagement inklusive Monitoring sowie Projektcontrolling und Evaluierung (sofern nicht bei Projekten lt. 4.2 abdeckbar);
7. Trägerschaft von Projekten;
8. Informationstätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit;
9. Umsetzung des jährlichen Arbeitsprogrammes.

Die Aktivitäten der Regionalentwicklungsgesellschaften sind auf eine gemeindeübergreifende Regionalentwicklung ausgerichtet. Sie sollen zudem als operative Institutionen in den Regionen über eine breite Akzeptanz seitens der maßgeblichen politischen Gruppen und Institutionen im Wirkungsgebiet verfügen und auch von regionaler Seite unterstützt werden.

Um diese Akzeptanz nicht zu gefährden, dürfen die mit den operativen Aufgaben der Regionalentwicklungsgesellschaften betrauten Personen keine politische Tätigkeit und keine sonstige Funktion ausüben, die zu Interessenskonflikten mit ihren Aufgaben führen könnte.

4.1.1 Art und Ausmaß der Unterstützung

Die Höhe der möglichen Unterstützung entspricht dem Anteil der Managementkosten aus dem jährlichen Arbeitsprogramm der Region, welches von der Regionalversammlung beschlossen wurde und der Abteilung 17 zeitgerecht vorgelegt wurde.

Eine Kombination der Gemeindemittel (Bedarfszuweisungsmittel) und Landesmittel ist möglich.

- Managementkosten können sich zusammensetzen aus:
 - Personalkosten/-aufwand
 - Sachkosten/-aufwand
 - Investitionskosten/-aufwand
 - Gemeinkosten (indirekte Sachkosten)

4.2 Projekte zur Landes- und Regionalentwicklung

4.2.1 Ziele

Mit dieser Maßnahme sollen Projekte aus dem Fachbereich der Regionalentwicklung zur Umsetzung der Ziele gem. § 2 StLREG 2018 unterstützt werden. Sowohl Grundlagenarbeiten und strategische Konzeptionen als auch Umsetzungsprojekte und Wissenstransfer sind wichtige Bausteine zur Umsetzung und Weiterführung der bestehenden Regionalen Entwicklungsstrategien (-leitbilder).

Dabei ist der Fokus möglichst auf die interkommunale Zusammenarbeit zu legen.

4.2.2 Unterstützungswürdige/-fähige Maßnahmen

Folgende Projekte sind unterstützungswürdig:

- Grundlagen- und Umsetzungsprojekte zu in Strategien definierten Entwicklungszielen, z.B. im Bereich der Regionalwirtschaft, der Demographie, der Mobilität, in Bezug auf Versorgung und Erreichbarkeit, etc.
- Laufende Evaluierung sowie die Überarbeitung von regionalen Entwicklungsstrategien und Arbeitsprogrammen.

4.2.3 Art und Ausmaß der Unterstützung

Unterstützungswürdige Projekte können bis zu 100% aus Mitteln nach dem StLREG finanziert werden, wobei die definitiven Prozentsätze bzw. Summen in den regionalen Arbeitsprogrammen festgelegt werden.

Projekte zur interkommunalen Zusammenarbeit können durch Gemeindemittel (Bedarfszuweisungen) nach StLREG 2018 finanziert werden.

Eine Kombination der Gemeindemittel (Bedarfszuweisungsmittel) und Landesmittel ist möglich.

- Projektkosten können sich zusammensetzen aus:
 - Personalkosten/-aufwand
 - Sachkosten/-aufwand
 - Investitionskosten/-aufwand
 - Gemeinkosten (indirekte Sachkosten)

5 Zugangsvoraussetzungen

Das Projekt muss einen positiven Beitrag zur Umsetzung des Regionalen Leitbildes / der Regionalen Entwicklungsstrategie leisten.

Das Projekt darf den Zielen des Landesentwicklungsleitbildes / der Landesentwicklungsstrategie nicht widersprechen.

Das Projekt muss innerhalb der entsprechenden Region verwirklicht werden oder der Region zugutekommen.

Damit Projekte im Rahmen dieser Richtlinie unterstützt werden können, müssen sie im Arbeitsprogramm der betreffenden Region erfasst sein.

5.1 Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit

Ein Projekt wird nur unterstützt, wenn die Durchführung ansonsten nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang wirtschaftlich zumutbar ist, die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gegeben sind und seine Gesamtfinanzierung gesichert ist.

5.2 Projektträger

Projektträger können Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindekooperationen im Bundesland Steiermark, juristische Personen, Personengesellschaften und natürliche Personen sein.

5.3 Befähigung des Projektträgers

Der Projektträger muss in der Lage sein die Geschäfte ordnungsgemäß zu führen und er muss über die erforderlichen fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Fähigkeiten zur Durchführung des Projekts verfügen.

Ist der Projektträger eine eingetragene Personengesellschaft oder eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von den zu ihrer Vertretung berufenen Organen erfüllt werden.

5.4 Ausschließungsgründe

Ausgeschlossen von der Unterstützung durch Mittel aus dem StLREG 2018 sind Projektträger, bei denen zumindest einer der nachstehend angeführten Ausschließungsgründe vorliegt:

1. Über das Vermögen des Projektträgers wird ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ist zum Zeitpunkt der Ansuchenstellung bereits anhängig, ein derartiger Insolvenzantrag wurde mangels eines zur Deckung der Kosten des

Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen oder über das Vermögen des Projektträgers wurde die Zwangsverwaltung angeordnet.

2. Es ergeben sich im Zuge der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen begründete Zweifel daran, dass der Projektträger oder seine handlungsbefugten Organe in der Lage sind, die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers zu führen.
3. Es ergeben sich im Zuge der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen begründete Zweifel daran, dass die fachliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Projektträgers oder seiner Organe ausreichen, um eine ordnungsgemäße Realisierung des angesuchten Projekts zu gewährleisten.

5.5 Angaben über sonstige Förderungen

Der Projektträger hat bei der Stellung des Ansuchens eine Aufstellung aller anderen, bei öffentlichen oder privaten Stellen beantragten und/oder bereits gewährten Förderungen und Unterstützungen für dieselben antragsgegenständlichen Projektkosten dem Ansuchen auf Unterstützung beizulegen. Dies bedeutet, dass sämtliche Unterstützungen mit direktem Bezug zum antragsgegenständlichen Projekt darzustellen sind.

5.6 Publizität

Der Projektträger hat durch geeignetes Publizitätsmaterial auf den Beitrag durch Mittel aus dem StLREG 2018 zur Verwirklichung des Projekts hinzuweisen. Es sind hiebei die Publizitätsvorschriften des Landes Steiermark zu beachten.

Zudem wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jegliche Öffentlichkeitsarbeit vorab mit der Abteilung 17 abzustimmen ist. Sollte dies nicht eingehalten werden, können bis zu 10 % des Unterstützungsbeitrages des Projekts abgezogen werden.

6 Abwicklung, Kontrolle und Prüfung

6.1 Arbeitsprogramme

Gemäß § 9 StLREG 2018 haben die regionalen Arbeitsprogramme in Durchführung des regionalen Entwicklungsleitbildes / der regionalen Entwicklungsstrategie die konkrete Planung für das jeweils folgende Kalenderjahr darzustellen und insbesondere zu enthalten:

1. Definition von Zielkennzahlen/-größen für Umsetzungsmaßnahmen und Projektmeilensteine;
2. Budgetplanung für Projektumsetzungen und laufende Managementkosten, jeweils getrennt für die Regionalverbände, die Regionalentwicklungs-Gesellschaften sowie für dritte Projektträger;
3. Laufende Evaluierung der Regionsentwicklung;
4. Gliederung mehrjähriger Projekte und Maßnahmen in Jahresabschnitte.

Das von der Regionalversammlung beschlossene regionale Arbeitsprogramm ist der Landesregierung bis spätestens Ende Oktober für das Folgejahr zu übermitteln.

6.2 Projekte

6.2.1 Gemeinsame Bestimmungen für Finanzmittel gemäß StLREG

Ansuchen sind rechtsgültig unterfertigt, grundsätzlich digital, mittels Formular, welches über die Homepage „www.landesentwicklung.steiermark.at“ abzurufen ist, bei der Abteilung 17 einzubringen.

Sollte ein Projekt von mehreren Stellen unterstützt werden, so sind auch sämtliche Bezug habende Unterlagen dem Ansuchen beizulegen (z.B. Antrag, Vereinbarung etc.).

Der frühest mögliche Projektbeginn und damit frühest mögliche Kostenanerkennungsstichtag ist der 01.01.2018.

Die Ansuchen werden von der Abteilung 17 auf Vorliegen der Voraussetzungen (formal und inhaltlich) geprüft. Für die fachliche Beurteilung der Nachhaltigkeit des Projekts und für den Ausschluss von möglichen Doppelförderungen ist die Koordinationsgruppe Landes- und Regionalentwicklung, die sich aus allen betreffenden Landesdienststellen zusammensetzt, eingerichtet.

Nach fachlicher Abstimmung mit der Koordinationsgruppe Landes- und Regionalentwicklung werden die regionalen Arbeitsprogramme der Landesregierung zur Kenntnis gebracht.

Die Abteilung 17 hat den Projektträger von der Genehmigung oder Ablehnung unverzüglich nach der Entscheidung - im Falle der (teilweisen) Ablehnung unter Angabe der Gründe - schriftlich zu verständigen. Nach positiver Entscheidung betreffend eine Projektunterstützung erfolgt die Ausstellung und Versendung der Vereinbarung, welche vom Projektträger rechtsgültig unterfertigt rückzuübermitteln ist. Aus dem Abschluss der Vereinbarung entsteht dem Projektträger noch kein Rechtsanspruch auf die tatsächliche Auszahlung der maximalen Unterstützung. Dieser entsteht erst nach vollständiger Umsetzung des unterstützten Projekts und der damit verbundenen Erbringung der notwendigen Nachweise für die Umsetzung.

Der Region zugeteilte Landes- und Bedarfszuweisungsmittel können im jeweiligen regionalen Arbeitsprogramm auch für mehrjährige Projekte gebunden werden. Näheres dazu unter 6.2.4.

Nicht gebundene (der Region zugeteilte) Landes- und Bedarfszuweisungsmittel können durch Beschluss der Regionalversammlung im betreffenden Arbeitsprogrammjahr auch in das kommende Budgetjahr übertragen werden. Jedenfalls ist im Arbeitsprogramm darüber Auskunft zu geben, für welche Zwecke die verbleibenden Mittel im Folgejahr verwendet werden.

6.2.2 Akontierung

Eine teilweise Akontierung von Projektkosten ist nach entsprechender Beantragung grundsätzlich möglich.

6.2.3 Bedarfszuweisungen

Das jeweilige regionale Arbeitsprogramm enthält eine Budgetplanung gem. § 9 Abs.1 StLREG.

Die Auszahlung der Bedarfszuweisungsmittel erfolgt quartalsweise auf Basis des regionalen Arbeitsprogramms über den jeweiligen Regionalverband als Zahlstelle an den Endbegünstigten.

Die notwendigen Nachweise der Bedarfszuweisungsmittel sind nach Projektabschluss zu übermitteln.

6.2.4 Vertragsdauer

Der Projektdurchführungszeitraum von rein aus dem StLREG 2018 finanzierten Projekten beträgt grundsätzlich max. 24 Monate, bei kofinanzierten Projekten orientiert sich der Projektdurchführungszeitraum am zugrundeliegenden Hauptprojekt.

6.3 Entscheidung über den Zahlungsantrag und Auszahlung

Die Prüfung der Zahlungsanträge erfolgt durch die Abteilung 17, Stabstelle Controlling, Innerer Dienst und Haushaltsführung. Die Abrechnungszeiträume bzw. Fristen für die Vorlage der Zahlungsanträge werden in der jeweiligen Vereinbarung geregelt. Grundsätzlich anrechenbar sind Kosten, die dem Projektträger ab der Einbringung des Ansuchens erwachsen sind. Frühest möglicher Zeitpunkt für die Anerkennung von Kosten ist das Datum, welches im Bestätigungsschreiben zur Annahme des Ansuchens genannt ist. Der Zahlungsantrag beinhaltet sowohl einen inhaltlichen Bericht (Projektfortschritt) als auch Unterlagen zum Nachweis der angefallenen Kosten. Die diesbezüglich zu verwendenden Formulare werden auf der Homepage der Abteilung 17 - „www.landesentwicklung.steiermark.at“ - zur Verfügung gestellt und sind rechtsgültig unterfertigt einzureichen. Unterstützt werden nur

1

1

1

Kosten, die zur Realisierung des angesuchten Projektes aufgewendet wurden und sämtlichen Vorgaben laut Vereinbarung und der gegenständlichen Richtlinie sowie den Inhalten des jeweiligen regionalen Arbeitsprogrammes entsprechen. Der Nachweis der tatsächlich angefallenen Kosten erfolgt insbesondere durch auf den Projektträger/Projektpartner bzw. den Endbegünstigten lautende Rechnungen samt Zahlungsbelegen. Aufgrund der Prüfung der Zahlungsanträge erfolgt die Auszahlung.

6.4 Meldepflichten

Der Projektträger hat die Abteilung 17 über alle anderen Änderungen des Projekts während seiner Durchführung sowie über alle Ereignisse, die die Durchführung des Projekts oder die Erreichung des Projektziels verzögern oder unmöglich machen, innerhalb einer angemessenen Frist zu informieren.

Wesentliche Änderungen des Projekts sind vom Projektträger grundsätzlich vor ihrer Umsetzung schriftlich begründet zu beantragen. Die Abteilung 17 kann die Vereinbarung entsprechend abändern und den Förderwerber darüber schriftlich zu informieren.

Der Projektträger ist darüber hinaus verpflichtet, jede weitere nachträgliche Beantragung einer Förderung oder anderen Unterstützung (etwa Bedarfszuweisungen) für dasselbe Projekt mitzuteilen.

Der Projektträger hat die Fertigstellung des Projekts der Abteilung 17 binnen angemessener Frist, spätestens drei Monate nach Ablauf des Projektdurchführungszeitraums, bekannt zu geben. Bei baulichen Projekten ist die nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen vorgesehene behördliche Abnahmebestätigung vorzulegen.

6.5 Vertragsbeitritt

Bei Übernahme des Projekts durch einen Dritten während der Umsetzung des Projekts oder während der vertraglich vereinbarten Behaltefrist kann die Abteilung 17

einem Vertragsbeitritt des neuen Projektträgers zustimmen, sofern dieser zum Zeitpunkt des Vertragsbeitritts sämtliche persönliche Voraussetzungen für eine Unterstützung des Projekts erfüllt.

6.6 Aussetzung der Unterstützung

Die Abteilung 17 kann bei verbesserungsfähigen Mängeln, die die Erreichung des Projektziels nicht gefährden und bei denen davon auszugehen ist, dass der Projektträger fristgerecht Abhilfe schaffen kann, die Auszahlung der Mittel für bestimmte Ausgaben aussetzen. Diese Mängel sind zu beheben und die entsprechenden Kosten bei der nächsten Teilabrechnung erneut vorzulegen.

Bei fruchtlosem Verstreichen dieser Frist ist die Abteilung 17 berechtigt die betroffenen Ausgabenpositionen des Zahlungsantrags/der Abrechnung abzulehnen.

6.7 Kürzungen

Beinhaltet der Zahlungsantrag nicht anrechenbare Kostenpositionen, ist der auszahlende Betrag zu kürzen.

6.8 Evaluierungsdaten

Der Projektträger verpflichtet sich, an der Evaluierung der Ergebnisse durch das StLREG 2018 mitzuwirken und die dafür erforderlichen Informationen bekanntzugeben.

6.9 Aufbewahrung von Unterlagen

Der Projektträger ist verpflichtet, alle das unterstützte Projekt betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Letztzahlung der Mittel sicher und überprüfbar aufzubewahren. Die Aufzeichnungen oder Unterlagen sind während der vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit dem Kontroll- und Prüforgan auf Verlangen jederzeit und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

7 Rückzahlung, Einbehalt und Aussetzung der Unterstützung

7.1 Grundsatz

Der Projektträger ist verpflichtet, über schriftliche Aufforderung der Abteilung 17 – und unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – eine gewährte Unterstützung ganz oder teilweise binnen vier Wochen zurückzuzahlen, insbesondere wenn

1. das gegenständliche Projekt ganz oder teilweise nicht im angesuchten und/oder vereinbarten Umfang bzw. in der angesuchten und/oder vereinbarten Qualität realisiert worden ist
2. Organe oder Beauftragte der Abteilung 17 oder andere Organe und Beauftragte des Landes Steiermark, des Bundes oder der EU vom Projektträger über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
3. vom Projektträger vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Richtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
4. der Projektträger nicht aus eigener Initiative - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung des unterstützten Projekts verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
5. der Projektträger vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Unterstützung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
6. die Mittel vom Projektträger ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,

7. das Projekt vom Projektträger nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,

8. vom Projektträger das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde,

9. dem Projektträger obliegende Publizitätsmaßnahmen nicht durchgeführt werden oder

10. sonstige (Zugangs-)Voraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Unterstützungszweckes sichern sollen, vom Projektträger nicht eingehalten wurden.

Für gewährte, aber noch nicht ausbezahlte Mittel erlischt der Anspruch auf Zahlung.

Im Falle eines Vertragsbeitritts können während der Umsetzung des Projekts oder während der Behaltefrist entstandene Rückforderungen gleichermaßen gegen den vorherigen und nachfolgenden Projektträger geltend gemacht werden, unabhängig davon, wer den Verstoß gesetzt hat.

7.2 Ausmaß

Das Ausmaß der Rückforderung oder der Einbehalt der zugesagten Mittel tragen dem Umstand Rechnung, dass der Vertrag nicht in der vereinbarten Form erfüllt wurde. Dabei sind Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes zu berücksichtigen. Der Projektträger muss grundsätzlich damit rechnen, dass die gesamten gewährten Mittel zurückzuzahlen sind.

Ein Rechtsanspruch auf bloß teilweise Rückzahlung besteht nicht.

7.3 (Verzugs)Zinsen

Der zurückzuerstattende Betrag ist bei Verzug von Unternehmen mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz für den Zeitraum zwischen dem Ende der in der Rückforderungsmitteilung angegebenen Zahlungsfrist bis zur gänzlichen Einbringung zu verzinsen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch mit 4 %.

8 Datenverwendung / Datenschutz

1. Information des Projektträgers über die gesetzliche Ermächtigung der Abteilung 17, alle im Ansuchen auf Unterstützung enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle des Projekts sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Projektträger betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung, für Zwecke der Abwicklung der Vereinbarung, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

2. Information des Projektträgers über die gesetzliche Ermächtigung der Abteilung 17, Daten gemäß 8.1. im notwendigen Ausmaß

aa. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium, allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen, allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.

bb. für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.

3. Information des Projektträgers, dass sein Name oder seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, des Projektes sowie die Art und die Höhe der Unterstützung in Berichte aufgenommen und so veröffentlicht werden können.

4. Information des Projektträgers, dass Angaben über ihn, das unterstützte Projekt, die Art und die Höhe der Unterstützung, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§25 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck

der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden können.

9 Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung

Die Abtretung von Forderungen sowie Anweisung, Verpfändung von oder sonstige Verfügung über Forderungen des Projektträgers aufgrund von Vereinbarungen nach dieser Richtlinie ist der Abteilung 17 gegenüber unwirksam.

10 Publikation dieser Richtlinie

Der Hinweis über die Erlassung dieser Richtlinie oder ihre Änderung sowie der Text der Richtlinie selbst werden auf der Homepage der Abteilung 17 unter www.landesentwicklung.steiermark.at veröffentlicht.

11 Subjektives Recht

Ein subjektives Recht (Rechtsanspruch) auf Gewährung einer Unterstützung entsteht aus der Erlassung dieser Richtlinie nicht.

12 Geschlechtsneutralität

Alle in dieser Richtlinie und sonstigen heranzuziehenden Rechtsgrundlagen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

13 Anwendbarkeit

Diese Richtlinie ist auf alle nach dieser Richtlinie gestellten Ansuchen und abgeschlossenen Vereinbarungen anzuwenden. Änderungen dieser Richtlinie treten am Tag nach der Publikation in Kraft, soweit nicht ein anderes Inkrafttreten vorgesehen ist.

13.1.1 1. Änderung der gegenständlichen Richtlinie

Mit 1 gekennzeichnete Änderungen sind rückwirkend auf alle Förderungsverträge anzuwenden, die nach dem 06.07.2018 abgeschlossen wurden.

14 Förderungen / Unterstützungen, die unter das EU-Beihilfenrecht fallen

14.1 De Minimis Förderungen

Förderungen, deren Betrag sehr gering ist, haben keine spürbare Auswirkung auf den Handel und den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten und sind daher zulässig. Derartige Förderungen können bis zum maximal zulässigen Gesamtbetrag von EUR 200.000,- pro einem einzigen Unternehmen innerhalb von drei Jahren ab Zeitpunkt der ersten „De-minimis“-Förderung gewährt werden. Diese Regelung bezieht sich auf alle öffentlichen Förderungen, welche als „De-Minimis“-Förderungen gewährt werden.

Der Förderungsempfänger hat sich dabei zu verpflichten, sämtliche „De-minimis“-Förderungen, die während der letzten 3 Jahre genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Stellung des Ansuchens bei anderen Förderungsstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Erst nach Prüfung dieser Unterlagen kann eine De-minimis-Förderung gewährt werden.

14.2 Förderungen im Rahmen der AGVO

14.2.1 Ausgeschlossene Förderbereiche und Projektträger

Folgende Förderbereiche fallen nicht unter diesen Abschnitt:

- Beihilfen für Fischerei und Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013, des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013;
- Bei Beihilfen für Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse;

- Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wenn
 - sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet oder wenn
 - die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird;
- Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke im Sinne des Beschlusses 2010/787/ EU des Rates;
- Regionalbeihilfen zur Förderung von Tätigkeiten in der Stahlindustrie, im Steinkohlebergbau, im Schiffbau, in der Kunstfaserindustrie, im Verkehrssektor und damit verbundenen Infrastrukturen, in der Erzeugung und Verteilung von Energie und in Energieinfrastrukturen;
- Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten.

Regionale Einzelinvestitionsbeihilfen für Beihilfeempfänger, die dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit im Europäischen Wirtschaftsraum in den beiden Jahren vor der Beantragung der regionalen Investitionsbeihilfe eingestellt haben oder die zum Zeitpunkt der Antragstellung konkret planen, eine solche Tätigkeit in den beiden Jahren nach Abschluss der ersten Investition, für die eine Beihilfe beantragt wurde, in dem betreffenden Gebiet einzustellen, dürfen ebenfalls nicht gewährt werden.

Weiters wird ausdrücklich festgelegt, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Förderung im Rahmen des Abschnittes 14.2 gewährt werden dürfen.

14.2.2 Anreizeffekt

Förderungen nach dem Abschnitt 14.2 müssen einen Anreizeffekt haben.

Förderungen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Projektträger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag im betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat. Der Beihilfeantrag muss mindestens

- a. den Namen und die Größe des Unternehmens,
- b. Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- c. Standort des Vorhabens,
- d. Kosten des Vorhabens,
- e. Art der Beihilfe (zB Zuschuss, Garantie...) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung enthalten

Ad-hoc Beihilfen für Großunternehmen, gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn zusätzlich vor der Bewilligung der betreffenden Einzelbeihilfe überprüft wurde, dass der Projektträger die Erfüllung eines oder mehrerer der folgenden Kriterien in seinen Unterlagen nachgewiesen hat:

- a. Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einer signifikanten Zunahme des Umfangs des Vorhabens/der Tätigkeit.
- b. Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einer signifikanten Zunahme der Reichweite des Vorhabens/der Tätigkeit.
- c. Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einem signifikanten Anstieg des Gesamtbetrags der vom Beihilfeempfänger für das Vorhaben/die Tätigkeit aufgewendeten Mittel oder der Abschluss des betreffenden Vorhabens/der betreffenden Tätigkeit wird signifikant beschleunigt.
- d. Das Investitionsvorhaben wäre ohne die Beihilfe im betreffenden Fördergebiet nicht in der Form durchgeführt worden oder wäre nicht rentabel genug gewesen.

Kein Anreizeffekt muss nachgewiesen werden für

- regionale Betriebsbeihilfen, sofern die Voraussetzungen des Artikels 15 der AGVO erfüllt sind;

- Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes, sofern die Voraussetzungen des Artikels 53 erfüllt sind.

14.2.3 Kumulierung

Bei der Prüfung, ob die Beihilfehöchstintensitäten nach Abschnitt 14.2 eingehalten sind, werden die für die geförderte Tätigkeit, das geförderte Vorhaben oder das geförderte Unternehmen insgesamt gewährten staatlichen Beihilfen berücksichtigt.

Werden Unionsmittel, die von den Organen, Einrichtungen, gemeinsamen Unternehmen oder sonstigen Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen, mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfehöchstintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet.

Nach Abschnitt 14.2 gewährte Beihilfen im Rahmen der AGVO, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

- anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
- anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach Abschnitt 14.2 für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach Abschnitt 14.2 für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

Beihilfen im Rahmen der AGVO dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für diesel-

ben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die festgelegten Beihilfehchstintensitäten oder Beihilfehchstbeträge iSd Punkte 14.1 überschritten werden.

14.2.4 Einzelne Beihilfegruppen

Von Abschnitt 14.2 erfasst sind die in Art. 13 – 56 der AGVO angeführten Beihilfegruppen.

Unter diesen Abschnitt fallende Förderungen müssen daher die darin jeweils vorgesehenen Kriterien und näheren Bedingungen für die Ausgestaltung der Förderungen einhalten und erfüllen.